

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den gemeinsamen Bericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und des Deutschen Wetterdienstes (DWD) über das Juni-Hochwasser 2013 (BfG-1797) vom 15.08.2013 inkl. der Kurzfassung und die Berichte der Länder zur Kenntnis und begrüßt den Beschluss der Agrarministerkonferenz in Würzburg zum Hochwasserschutz zur Weiterentwicklung der GAK.

Konsequenzen aus dem aktuellen Hochwasser

2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die große Solidarität mit den Opfern nach der Flut. Für die Durchsetzung der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen bedarf es aber einer genauso großen Solidarität und gemeinsamer Anstrengungen, um die Verletzlichkeiten der Räume durch Hochwasser zu reduzieren. Die Umweltministerkonferenz betont, dass Investitionen in präventive Hochwasserschutzmaßnahmen hoch rentabel und volkswirtschaftlich sinnvoll sind. Die Hochwasserereignisse in den Jahren 2002 und 2013 haben allein im Donau- und Elbeeinzugsgebiet Schäden in Höhe von rund 20 Mrd. € verursacht. Die Umweltministerkonferenz weist deshalb darauf hin, dass Hochwasserschutz in den öffentlichen Haushalten ausreichende Mittel und qualifiziertes Fachpersonal erfordert, um einen vielfach höheren Finanzaufwand für die Beseitigung von Schäden zu vermeiden.
3. Das diesjährige Hochwasser hat gezeigt, dass alle nach neuen Bemessungskriterien gebauten Anlagen den Anforderungen Stand gehalten haben. Trotzdem ist anzuerkennen, dass es keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt. Technische Hochwasserschutzanlagen sind immer für ein bestimmtes Ereignis bemessen. Sie schützen auch nur bis zu diesem Ereignis. Dementsprechend muss das Schadenspotential in allen überflutungsgefährdeten Gebieten, also auch hinter

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

den Hochwasserschutzanlagen, so klein wie möglich gehalten und die Vorsorge in diesen überschwemmungsgefährdeten Gebieten verstärkt werden. Zu katastrophalen Schäden kam es bei Schutzanlagen, die noch nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprachen.

4. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass in der Vergangenheit die Flüsse im Allgemeinen zu viel Raum eingebüßt haben. Das Fehlen von Rückhalteräumen zur Aufnahme von Wassermassen verschärft jede Hochwasserlage. Deicherhöhungen und die Nutzung bestehender Überschwemmungsgebiete allein reichen nicht immer aus, um uns vor Hochwasser zu schützen. Die Umweltministerkonferenz sieht deshalb die Notwendigkeit, dem Hochwasserschutz Priorität bei der Flächennutzung einzuräumen.

Die Umweltministerkonferenz stellt für die Einrichtung zusätzlicher Rückhalteräume folgende Prämissen auf:

- Überschwemmungsgebiete müssen durch ein langfristiges Flächenmanagement auch künftig in ihrer Funktion erhalten werden.
- Flussräume sollen ausgeweitet werden. Dabei bietet insbesondere die Rückverlegung von Deichen erhebliche Synergiepotentiale mit Zielen des Naturschutzes. Noch wirksamer für den Hochwasserschutz sind steuerbare Flutpolder zur gezielten Kappung von Hochwasserscheiteln.
- Retentionsmöglichkeiten sind auch in vom Hochwasser selbst weniger bedrohten, geeigneten Flächen in den Einzugsgebieten der Mittel- und Oberläufe zu schaffen („Rückhalt in der Fläche“).
- Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen künftig stärker zur Retention und als Flutpolder einbezogen und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft gestärkt werden.

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

- Dem Hochwasserrisiko ist insbesondere auch durch Minderung der Schadenspotentiale in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu begegnen. Der Wiederaufbau nach großen Hochwasserschäden soll an neuralgischen Stellen vermieden werden. Auch sollten für dünn besiedelte Polderflächen geeignete Umsiedlungsstrategien geprüft werden.

- 5. Die Umweltministerkonferenz sieht in den jüngeren Hochwasserereignissen auch beginnende Auswirkungen des Klimawandels. Nach Auffassung der Umweltministerkonferenz sind die jüngeren Hochwasserereignisse ein weiterer Beleg für die Dringlichkeit eines globalen Klimaschutzvertrages unter Einhaltung der nationalen Klimaschutzstrategie. Das langfristige Ausmaß des Klimawandels und damit verbundener Anpassungserfordernisse hängt entscheidend davon ab, inwieweit die Treibhausgasemissionen massiv und dauerhaft gesenkt werden können. Ein integrierter Klimaschutz und Anpassungsstrategien im Bereich der Wasserwirtschaft gewinnen an volkswirtschaftlicher Bedeutung. Zukünftige Hochwasserschutzkonzepte sollen die prognostizierten klimatischen Veränderungen berücksichtigen. Die Fortsetzung und Intensivierung der engen Zusammenarbeit der Staaten und Länder in den Flussgebieten ist eine wesentliche Voraussetzung für wirksame Gesamtkonzepte.

- 6. Die UMK hält es für erforderlich, z. B. in Hochwasserpartnerschaften, den von Hochwasser potentiell Betroffenen durch transparente und gezielte Information und ggf. auch Beratung die Notwendigkeit der Eigenvorsorge zur Vorbereitung auf Extremereignisse deutlich zu machen. Geeignete Maßnahmen der Eigenvorsorge sind z. B. hochwasserangepasstes Bauen, entsprechende Nutzung der Räumlichkeiten und Abschluss von Elementarschadenversicherungen.

- 7. Die UMK sieht im hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren einen weiteren Bestandteil des präventiven Hochwasserschutzes. In Ergänzung zu anderen Maßnahmen eines ganzheitlichen Hochwasserschutzes kann hierdurch

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

das Schadenspotenzial erheblich reduziert werden. Eine vollständige Reduzierung des Schadenspotenzials kann in letzter Konsequenz jedoch nur durch Nutzungsaufgabe der gefährdeten Flächen wie beispielsweise eine Umsiedlung erreicht werden.

8. Die UMK begrüßt die Absicht der betroffenen Flussgebietsgemeinschaften, eine fundierte Analyse der Hochwasserereignisse vorzunehmen und beauftragt die LAWA, deren Ergebnisse zusammenzufassen und der UMK zu berichten.

Nationales Hochwasserschutzprogramm

9. Die UMK sieht im Hochwasserschutz einen fortlaufend zu erbringenden Beitrag zur Daseinsvorsorge. Sie beschließt die Erarbeitung eines **Nationalen Hochwasserschutzprogramms** im Sinne der Beschlussfassung der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Juni 2013, das
 - eine flussgebietsbezogene Überprüfung und eventuelle Weiterentwicklung der Bemessungsgrundlagen sowie gemeinsame Ansätze zur Wirkungsabschätzung potentieller Maßnahmen,
 - die auf einem Programm basierende Liste prioritärer und insbesondere überregionaler Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere zur Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel, und zur Beseitigung von Schwachstellen bei vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen, einschließlich an Bundeswasserstraßen,
 - eine gemeinsame Finanzierungsstrategieumfasst.

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

Die UMK sieht das nationale Hochwasserschutzprogramm als Ergänzung der umfassenden Hochwasserrisikomanagementplanung nach EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

10. Zur Vorbereitung und Aufstellung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms beschließt die UMK folgende Schritte:
 - Die LAWA wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Flussgebietsgemeinschaften und unter Beteiligung der LANA Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel sowie zur Beseitigung von Schwachstellen bei vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich an Bundeswasserstraßen zu erarbeiten. Dabei sind vorhandene Untersuchungen und Ergebnisse der Länder einzubeziehen.
 - Unter Anwendung dieser in der LAWA vereinbarten Kriterien und Bewertungsmaßstäbe (Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Synergien und Wirksamkeit) sind durch die Länder entsprechende prioritäre und überregional wirkende Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel flussgebietsweise zu identifizieren, in den Flussgebietsgemeinschaften abzustimmen und anschließend von der LAWA in einem Vorschlag für die Liste prioritärer und überregionaler Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes zur Aufnahme in das Nationale Hochwasserschutzprogramm zusammenzufassen. In den internationalen Flussgebieten muss eine Einbeziehung der Nachbarstaaten/internationalen Flussgebietskommissionen erfolgen. Der Programmvorschlag ist bis zur Herbst-UMK 2014 vorzulegen.

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

- Im Hinblick auf eine gemeinsame Finanzierungsstrategie sprechen sich die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder für folgende Punkte aus:
 - o Sie sehen die GAK als Finanzierungsinstrument für das nationale Hochwasserschutzprogramm im ländlichen Raum an. Sie betonen, dass dies nicht zu Lasten der bisherigen Inhalte gehen darf und fordern den Bund auf, die im Jahre 2011 erfolgte Kürzung zurückzunehmen und zusätzliche Haushaltsmittel in angemessener Höhe zweckgebunden zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserprogramms, bereitzustellen.
Sie halten eine Gleichstellung der Förderung des Hochwasserschutzes mit der des Küstenschutzes im Hinblick auf das Finanzierungsverhältnis zwischen Bund und Ländern (70:30) für erforderlich.
 - o Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern, bis zur 82. UMK zu den vorgenannten Punkten sowie zu weiteren Möglichkeiten der Verbesserung der Förderbedingungen Vorschläge zu unterbreiten. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Sonderrahmenplanes.
 - o Die Fördermöglichkeiten der EU sind in weitestgehendem Umfang zu nutzen, um die Umsetzung des nationalen Hochwasserschutzprogramms voranzubringen. Die Länder prüfen eine entsprechende Berücksichtigung in den operationellen Programmen der Finanzierungsphase 2014 - 2020 und bitten den Bund, dies bei der Ausgestaltung der Partnerschaftsvereinbarung mit der EU zu berücksichtigen.
- Die UMK beauftragt die LAWA, in Zusammenarbeit mit den Flussgebietsgemeinschaften bis zur 83. UMK eine flussgebietsbezogene Überprüfung und eventuelle Weiterentwicklung der Bemessungsgrundlagen sowie gemeinsa-

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

me Ansätze zur Wirkungsabschätzung potentieller Maßnahmen sowie Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Grundlagen für die Hochwasservorhersage oder bereits vorhandener Untersuchungen und Ergebnisse der Länder vorzulegen.

11. Die UMK spricht sich für eine enge Abstimmung bei der Erarbeitung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms sowie bei der Frage der Finanzierungsmöglichkeiten zwischen Agrar- und Umweltministerkonferenz aus. Das UMK-Vorsitzland wird gebeten, hierzu auf die Agrarministerkonferenz zuzugehen.

12. Die UMK stellt fest, dass Betroffenen in hochwassergefährdeten Gebieten oft die finanziellen Möglichkeiten für eine geeignete Eigenvorsorge fehlen. Auch fehlen in von Hochwasser gefährdeten Gebieten häufig die Voraussetzungen für den Abschluss einer geeigneten Elementarschadensversicherung. Die UMK hält es daher für erforderlich, dass Instrumentarien entwickelt werden, die Maßnahmen der Eigenvorsorge stärker als bislang unterstützen. Sie bittet die LAWA, ausgehend von den Erfahrungen einzelner Länder aus der Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), Vorschläge für eine größere Verbreitung von Elementarschadensversicherungen zu prüfen und zur 83. UMK zu berichten.
Die Umweltministerkonferenz bittet die Justizministerkonferenz um Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einschließlich einer Versicherungspflicht.

Zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen

13. Die UMK nimmt die vom Deutschen Bundestag in seiner Entschlieung vom 27. Juni 2013 (Drs. 17/14265) diesbezüglich formulierten Prüfbitten und die Tatsache, dass verfahrens- und prozessrechtliche Möglichkeiten der Straffung

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

von Genehmigungsverfahren bereits Gegenstand einer Initiative der Freistaaten Bayern und Sachsen im Bundesrat sind (BR-Drs. 568/13), zur Kenntnis.

Die UMK ist der Auffassung, dass die Hochwasserereignisse vom Juni 2013 auch Anlass geben, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei sollen nicht nur die verfahrens- und prozessrechtlichen Möglichkeiten der Straffung von Genehmigungsverfahren geprüft werden, sondern auch der Frage nachgegangen werden, ob das bestehende wasserrechtliche, baurechtliche und raumordnungsrechtliche Instrumentarium des vorsorgenden Hochwasserschutzes ausreicht, um den Zielsetzungen des Hochwasserschutzprogramms Rechnung zu tragen. Die UMK beauftragt die LAWA, diese Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis dieser Überprüfung bis zur Herbst-UMK 2014 vorzulegen.

14. Die UMK ist der Auffassung, dass eine qualitativ und quantitativ angemessene personelle Ausstattung der in den Förder-, Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungsverfahren beteiligten zuständigen Behörden für die gesamte Dauer der Konzeptionierung, Planung und Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen unverzichtbar ist, um eine zügige und rechtssichere Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen. Daneben muss sichergestellt werden, dass der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen personell und finanziell abgesichert sind.

15. Die UMK ist der Auffassung, dass sowohl die gesetzlich verankerten verfahrensrechtlichen Regelungen wie auch informelle Formen der Bürgerbeteiligung wesentliche Elemente für eine zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen sind. Dazu gehört insbesondere eine umfassende Information und ergebnisoffene Beteiligung, einschließlich begleitender Moderationsverfahren in allen Planungsphasen von der Konzeptionierung bis zur baulichen Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Insbesondere sind dabei die von Flächen-

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

inanspruchnahme betroffenen Eigentümer, Besitzer oder Bewirtschafter der Grundstücke, Gemeinden, Bevölkerungsteile, Berufsgruppen und Interessenvertreter einzubinden. Die damit hergestellte Transparenz trägt dazu bei, die Erfahrungen und auch Befürchtungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu erfassen und zu berücksichtigen, um damit auch eine größere Akzeptanz für die Maßnahmen zu erreichen und Klagen zu vermeiden.

16. Die UMK bittet die LAWA unter Beteiligung der LANA und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung vor dem Hintergrund der formulierten Anforderungen um einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zu den Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz, um auf dieser Grundlage Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge zu erarbeiten. Geprüft werden soll dabei auch
- eine Optimierung und Beschleunigung des Vollzugs für naturschutzrechtliche Kompensationen (insbes. bei Kohärenzmaßnahmen im Vorlauf); hierbei ist auch zu prüfen, in welchem Umfang Flächen für den Hochwasserrückhalt unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG gleichzeitig als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können,
 - die Ausnutzung bestehender Möglichkeiten einer vereinfachten Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bzw. Vorschläge für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeentscheidungen.

**Sonderumweltministerkonferenz
Hochwasser
am 2. September 2013
in Berlin**

Protokollnotiz der Länder Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu Ziffer 4:

Die fachrechtliche Kompensation (insbesondere naturschutz- und forstrechtlich) für diese wasserwirtschaftlichen Maßnahmen soll möglichst flächenneutral innerhalb bestehender Flächennutzungen umgesetzt werden.

Protokollnotiz der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern zu Ziffer 12:

Die vorgenannten Länder halten es für erforderlich, auch die Möglichkeiten einer geeigneten Förderung von privaten Haushalten für ein hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren zu prüfen.

Protokollnotiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ziffer 13:

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht in der Aufhebung des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, der in Ausnahmefällen noch immer die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten erlaubt, ein wesentliches Element auch zur finanziellen Schadensprävention bei Hochwasser.

Darüber hinaus ist zu prüfen, wie in Überschwemmungsgebieten bestehendes Bau-recht analog zu den Regelungen im Baugesetzbuch entschädigungslos aufgehoben werden kann.